

Begründung

zur Zweiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 17. März 2022

1. Ziel und Strategie

Die Zweiunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (32. CoBeLVO) regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 456 Millionen Infizierte und über 6 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 17,4 Millionen Menschen, davon über 698.000 in Rheinland-Pfalz infiziert, über 125.000 Menschen sind verstorben, davon 5.110 in Rheinland-Pfalz (Stand: 15. März 2022, Quelle: Robert Koch-Institut und WHO).

Die Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) verursacht in Deutschland und im europäischen Ausland aufgrund ihrer hohen Infektiosität fast alle positiven Testergebnisse und hat auch in Rheinland-Pfalz die anderen Virusmutationen derzeit verdrängt (Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz). Dabei hat die noch infektiösere Omikron-Subvariante BA.2 eine zunehmende Relevanz. Seit Anfang März 2022 halten sich die Zahl der Neuinfektionen im Bund und in Rheinland-Pfalz auf erhöhtem Niveau und steigen sogar wieder an. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, ist weiterhin ein hohes Maß an Wachsamkeit erforderlich.

Nach der Stellungnahme des Expertenrats ist weiterhin wahrscheinlich, dass sich vor allem nicht-immunisierte und ältere Personen wieder vermehrt infizieren und erkranken. In der Altersgruppe über 60 Jahre ist die absolute Zahl der nicht geimpften Personen immer noch sehr groß. Nicht-immunisierte und ältere Personen tragen das höchste Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und müssen deshalb weiter geschützt werden. Daher ist es weiterhin geboten, insbesondere die Nicht-

Immunisierten von bestimmten Lockerungen noch auszunehmen und vulnerable Personen zu schützen.

Angesichts dessen müssen weitere Öffnungsschritte verantwortungsbewusst und mit Augenmaß geschehen. Ein unbedachtes Öffnen birgt die Gefahr einer Verschlechterung der Pandemielage. Aus diesen Gründen werden mit der 32. CoBeLVO die Regelungen der 31. CoBeLVO in angepasster Form bis zum 2. April 2022 fortgeführt. Dies ermöglicht, auch weiterhin der dynamischen Lage gerecht werden zu können. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die am 18. März 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des § 28a IfSG. Aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts **entfallen mit Inkrafttreten der 32. CoBeLVO Abstandsgebote, Kapazitäts- und Kontaktbeschränkungen.**

Im Grundsatz geht die 32. CoBeLVO davon aus, dass überall dort, wo sich typischerweise erhöhte Infektionsrisiken für Menschen ergeben, eine Testpflicht für nicht-immunisierte Personen gilt. Somit gilt in weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens weiterhin die **3G-Regelung**. Für Grundimmunisierte und Genesene innerhalb der Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises **besteht keine Testpflicht**. Nur dort, wo die 3G-Regelung nicht gilt (z.B. gewerbliche Einrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Gottesdienste) muss grundsätzlich weiter eine Maske getragen werden, um einen angemessenen Mindestschutz zu erreichen. Abweichend von dieser Grundregel gilt die Maskenpflicht aber trotz der 2G-Regelung oder der 3G-Regelung in Lebensbereichen mit einem erhöhten Übertragungsrisiko weiter, wie etwa bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 2.000 Personen oder bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 250 Personen, bei denen die Anwesenden für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine festen Plätze einnehmen – die Maskenpflicht entfällt dann allerdings für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Von der 3G-Regelung sind Minderjährige weiterhin in der Regel nicht betroffen: Wegen der engmaschigen Teststrategie an den Schulen unterfallen Minderjährige der Testpflicht nur dann, wenn dies in der Verordnung ausdrücklich angeordnet ist. Dies ist bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden der Fall.

Es ist geboten, schrittweise und mit Bedacht bestehende Maßnahmen zu reduzieren, damit das Pandemiegeschehen beherrschbar bleibt. Das derzeitige Infektionsgeschehen macht deutlich, dass die Lage noch immer dynamisch ist und dass es weiterhin Maßnahmen bedarf, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu garantieren. Die vorübergehende Beibehaltung eines Mindestmaßes einschränkender Maßnahmen ist notwendig, um die Verbreitungsmöglichkeiten des Virus nachhaltig zu reduzieren und damit auch verhältnismäßig. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stellen die überragenden Ziele der 32. CoBeLVO dar.

2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

§ 1 enthält allgemeine Regelungen zu den Bewertungsgrundlagen und Zielen der 32. CoBeLVO und deren Maßstäben. § 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der 32. CoBeLVO. In § 1 Satz 2 und 3 wird die Bewertungsgrundlage für die in der 32. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen dargestellt. Diese ist die Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems. Da die Einschränkungen nicht unwesentliche Beeinträchtigungen von Grundrechten bedeuten, bedürfen sie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund einer sich verändernden epidemiologischen Lage einer ständigen Rechtfertigungskontrolle, sodass sie fortlaufend neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen sind. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe trägt der Verordnungsgeber durch die zeitlich beschränkte Geltungsdauer der Verordnung bis zum 2. April 2022 Rechnung.

Zu § 2

§ 2 enthält Regelungen zu verschiedenen allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und Legaldefinitionen zu in der 32. CoBeLVO verwendeten Begriffen. Insbesondere die Testpflicht und die Anforderungen an den entsprechenden Nachweispflichten sowie die hiervon

bestehenden Ausnahmen sind hier geregelt. Das bislang in § 2 geregelte Abstandsgebot ist mit Inkrafttreten der 32. CoBeLVO entfallen.

Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 definiert den Begriff der Maskenpflicht für die 32. CoBeLVO als Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen hingegen nicht. Hintergrund hierfür ist, dass Masken der genannten Standards – anders als einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, die nur dem Schutz anderer Menschen vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole dienen – auch dem Eigenschutz dienen. Die Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (§ 2 Absatz 1 Satz 1). Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht immer dann, wenn einzelne Regelungen der 32. CoBeLVO deren Geltung unter Verweis auf § 2 Abs. 1 Satz 2 anordnen. Den Kommunen bleibt es jedoch unbenommen, weiterhin auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Maskenpflicht für bestimmte Örtlichkeiten im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 2 Abs. 2 Ausnahmen von der Maskenpflicht vor. Dazu zählen Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Personen, bei denen aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Beeinträchtigungen das Tragen einer Maske nicht möglich ist.

Zu Absatz 3

Schnell- und Selbsttests sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Lage, festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie sind daher ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung, um für bestimmte Begegnungen zusätzliche Sicherheit zu bieten. Die Testpflicht gilt immer dann, wenn die 32. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 2 Absatz 3 anordnet. Für diese Fälle konkretisiert § 2 Abs. 3 die Anforderungen an die Testpflicht. Hierzu verweist die 32. CoBeLVO bis zum 18. März 2022 auf die Regelung des Testnachweises in § 2 Nr. 7

der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) und ab dem 19. März 2022 auf § 22a Abs. 3 IfSG. Daneben lässt sie auch PCR-Tests zu.

Die Testpflicht aus der 32. CoBeLVO kann somit wie folgt erfüllt werden:

- nach § 2 Nr. 7 a SchAusnahmV oder nach § 22a Abs. 3 Nr. 1 IfSG durch eine Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der Adressat der konkreten Schutzmaßnahme ist (sog. beobachteter Selbsttest oder Selbsttest unter Aufsicht),
- nach § 2 Nr. 7 b SchAusnahmV oder nach § 22a Abs. 3 Nr. 2 IfSG durch eine Testung, die durch fachkundiges Personal im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durchgeführt oder vor Ort beobachtet wird, hierbei gilt ein Vier-Augen-Prinzip, d.h., die Testung muss – neben der zu testenden Person – durch eine weitere (fachkundige) Person entweder durchgeführt oder vor Ort beaufsichtigt werden,
- nach § 2 Nr. 7 c SchAusnahmV oder nach § 22a Abs. 3 Nr. 3 IfSG durch eine Testung, die von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt oder vor Ort beaufsichtigt wird,
- durch eine PCR-Testung.

Die Testungen nach § 2 Nr. 7 b und Nr. 7 c oder nach § 22a Abs. 3 Nr. 2 und 3 IfSG dürfen vor nicht länger als 24 Stunden vorgenommen worden sein, die PCR-Testung vor nicht mehr als 48 Stunden.

Bei allen genannten Testmöglichkeiten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein: Eine zu testende Person und eine Person, die den Test entweder durchführt oder vor Ort beobachtet. Eine Testung, die geschultes Personal an der eigenen Person vornimmt, ist daher ausgeschlossen.

Die Betreiber einer Einrichtung sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung anzubieten. Bieten sie dies an, muss die Testung von den Besucherinnen oder den Besuchern vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person durchgeführt werden. Über diesen Test darf keine Bescheinigung erstellt werden, der Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt durchgeführt wurde. Über die Testungen nach § 2 Nr. 7 b und Nr. 7 c oder nach § 22a Abs. 3 Nr. 2 und 3 IfSG sowie über die

PCR-Testung können hingegen Bescheinigungen ausgestellt werden, die auch in anderen Einrichtungen als Testnachweis genutzt werden können.

§ 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 stellt klar, dass die Testpflicht nicht für geimpfte oder genesene Personen gilt. Dies folgt bereits aus § 3 SchAusnahmV. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entfällt nach § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 zudem die Testpflicht für Minderjährige. Dies rechtfertigt sich vor allem durch die umfassende Teststrategie an Schulen. Durch den Wegfall soll vermieden werden, dass gerade Familien mit Kindern vor einer erschwerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die zusätzlichen Testverpflichtungen stehen.

Zu Absatz 4

Bezüglich der Voraussetzungen für das Vorliegen einer „geimpften Person“ oder einer „genesenen Person“ wird bis zum 18. März 2022 auf § 2 Nr. 3 und § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und ab dem 19. März 2022 auf § 22a Abs. 1 und § 22a Abs. 2 IfSG verwiesen.

Zu Absatz 5

Zur besseren Kontrolle und zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung fremder oder gefälschter Test-, Impf- oder Genesenennachweise ist die Pflicht zur gleichzeitigen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises vorgesehen. Diese gilt für Personen ab einem Alter von 16 Jahren, da ab diesem Alter ein Personalausweis verpflichtend ist. Transidente und intergeschlechtliche Personen können Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Personalien vorlegen, die nicht mit den Angaben in ihren amtlichen Ausweisdokumenten, zum Beispiel dem Personalausweis, übereinstimmen. Hierfür wird transidenten und intergeschlechtlichen Personen durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ein sogenannter Ergänzungsausweis ausgestellt, der bei einer Identitätskontrolle vorgelegt werden kann und ebenfalls akzeptiert wird.

Zu Absatz 6

§ 2 Abs. 6 ordnet an, dass Kinder bis drei Monate nach der Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen mit einer medizinischen Kontraindikation, wegen der eine Impfung für diese Personen nicht in Frage kommt, den geimpften oder genesenen Person gleichgestellt werden.

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 erst für Kinder ab 12 Jahre von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird und sie aufgrund der medizinisch erforderlichen Wartefristen in der Regel erst drei Monate nach Vollendung des zwölften Lebensjahres vollständig geimpft sein können. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass Kinder nicht von der Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Zudem sollen Familien mit Kindern hierdurch entlastet werden.

Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können, muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ebenfalls eine entsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Diese Personen benötigen dann jedoch einen Testnachweis.

Absatz 8

Mit § 2 Abs. 8 wird ausdrücklich klargestellt, dass die in der 32. CoBeLVO geregelten Schutzmaßnahmen, die für die Nutzung oder den Zugang zu bestimmten Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Angeboten festgeschrieben sind, sowohl für die nutzende als auch für die anbietende Person gelten. Ein Verstoß gegen eine in der 32. CoBeLVO vorgeschriebene Schutzmaßnahme stellt somit für beide Seiten gleichermaßen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 9

§ 2 Abs. 9 ordnet die Beachtung der auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die Hygienekonzepte, die auf der genannten Internetseite unter der Rubrik „Hygienekonzepte auf der Grundlage der Siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung“ veröffentlicht sind; nicht auf solche Konzepte, die im Archiv eingestellt sind.

Zu Absatz 10

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 2 Abs. 10 die zuständigen Kreisordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Schutzmaßnahmen der § 2 Abs. 1, 3 und 5 zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind hoch. Es muss sich um einen Einzelfall handeln und das Schutzniveau vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 muss bei Abweichung von bestimmten Bestimmungen vergleichbar mit demjenigen bei deren Einhaltung sein; dies wird in der Regel nur beim Vorliegen besonderer zusätzlicher Umstände der Fall sein. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss zudem aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar sein und der Zweck der Verordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisordnungsbehörde.

Zu § 3

§ 3 enthält Regelungen zu verschiedenen Arten von Zusammenkünften und Versammlungen von Personen. Diese sind zu unterscheiden von Veranstaltungen, die in § 4 geregelt sind. Mit Inkrafttreten der 32. CoBeLVO ist die bislang in § 3 geregelte Kontaktbeschränkung für nicht immunisierte Personen entfallen.

Zu Absatz 3

Sitzungen kommunaler Gremien, wie Gemeinde- und Kreistage und deren Ausschüsse, sind von Veranstaltungen i.S.d. § 4 zu unterscheiden und werden daher gesondert in § 3 Abs. 3 geregelt. Als gewählte Vertretungskörperschaften können sie nicht denselben Einschränkungen unterliegen wie Veranstaltungen i.S.d. § 4, auch die Regeln über die Öffentlichkeit müssen berücksichtigt werden. § 3 Abs. 3 sieht bei Gremiensitzungen die 3G-Regelung vor, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Ungeimpfte Personen werden somit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Der Zugang zu öffentlichen Verwaltungen muss allen Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor möglich sein, um erforderliche Behördentermine wahrnehmen zu können. Damit gewährleistet ist, dass grundsätzlich jede Person Zugang zu Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung hat, gilt lediglich die Maskenpflicht.

Zu Absatz 5

§ 3 Abs. 5 regelt die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen im Bereich der Justiz.

In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen und bei Zusammenkünften der Rechtspflege gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Die in § 2 Abs. 2 geregelten Ausnahmen von der Maskenpflicht bleiben unberührt. Die Maskenpflicht besteht nicht in Räumen, die nicht öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs nicht zugänglich sind, z.B. Einzelbüros.

Gerichte und Staatsanwaltschaften können wegen ihrer rechtsstaatlichen Funktion und des Justizgewährleistungsanspruches nicht denselben Vorgaben unterliegen wie Veranstaltungen im Sinne des § 4 und die allgemeine Verwaltung, auch der Grundsatz der Öffentlichkeit muss berücksichtigt werden. § 3 Abs. 5 Satz 2 enthält deshalb eine Befugnisnorm, die es den jeweiligen Gerichts- und Behördenleitungen ermöglicht, den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften an 3G zu knüpfen und dabei zugleich den besonderen Funktionen und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Rechtsstaat und dem Justizgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger passgenau unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Dienststellen vor Ort und der Verfahren Rechnung zu tragen. Das Schutzniveau der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wird durch eine solche Regelung im Vergleich zu der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen nicht reduziert. In den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfolgt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Anordnung von 3G. Die Gerichts- und Behördenleitungen prüfen unter Berücksichtigung der Situation vor Ort, ob und ggf. in welchem Maße die Anordnung einer 3G-Regelung erfolgt. Für Sitzungen der Rechtspflege können auf Grundlage der sitzungspolizeilichen Befugnisse weitere oder andere Infektionsschutzregelungen getroffen werden. Regelungen auf der Grundlage des Hausrechts sind ebenfalls möglich. Über das Hausrecht kann auch in Notariaten und Rechtsanwaltskanzleien zum Beispiel 3G angeordnet werden.

Zu Absatz 6

Auch bei Prüfungen oder Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu Absatz 7

Bei standesamtlichen Trauungen gilt die Maskenpflicht, dies gilt nicht für die Eheschließenden.

Zu Absatz 8

Zusammenkünfte anlässlich von Bestattungen sind in § 3 Abs. 8 geregelt, um zu verdeutlichen, dass es sich keinesfalls um eine Veranstaltung i.S.d. § 4 handelt. Bestattungen sind nach wie vor gegenüber Veranstaltungen im Innenbereich privilegiert. Aus Pietätsgründen sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gesamtsituation bei und anlässlich von Bestattungen für Angehörige zweifellos sehr belastend ist, muss bei Bestattungen von weitreichenden Einschränkungen abgesehen werden. Lediglich im Innenraum gilt daher die Maskenpflicht, die allerdings – da von weiteren Schutzmaßnahmen abgesehen wird – auch am Platz nicht entfällt.

Die in § 3 Abs. 8 enthaltene Privilegierung gilt lediglich für die Beisetzung als solche; für eine im Anschluss an eine Bestattung stattfindende Veranstaltung (sog. „Trauerkaffee“) gelten hingegen die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen nach § 4. Auch für einen in der Kirche stattfindenden Gottesdienst gilt nicht die Regelung des § 3 Abs. 8, sondern die Regelungen für Gottesdienste in § 5.

Zu § 4

§ 4 enthält Regelungen zu Veranstaltungen, also zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad.

Es wird unterschieden zwischen Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 4 Abs. 1) und Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4). Darüber hinaus finden strengere Regelungen Anwendung, wenn die Veranstaltung im Innenraum stattfindet. Die Vorschriften gelten für private und nicht private Veranstaltungen gleichermaßen. Auch für Kirmes, Volksfeste, Messen, Spezialmärkte, Flohmärkte und ähnliches gelten die Regelungen für Veranstaltungen, auch wenn dies in der 32. CoBeLVO – im Gegensatz zu früheren Verordnungen – nicht mehr ausdrücklich klargestellt wird.

Zu Absatz 1

Bei Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen brauchen für den Zutritt einen tagesaktuellen Testnachweis. Diese Regelung gilt sowohl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen als auch für Veranstaltungen im Freien. Zusätzlich gilt eine Maskenpflicht für Veranstaltungen in Innenräumen (geschlossenen Räumen) mit mehr als 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine Plätze einnehmen, wobei die Maskenpflicht für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt. Anwendungsfall dieser Regelung sind beispielsweise Messen. Die Regelung richtet sich nur an die Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dienstleisterinnen und Dienstleister, Schaustellerinnen und Schausteller (bei Volksfesten), Sportlerinnen und Sportler (bei Sportveranstaltungen) oder die Auftretenden bei Kulturveranstaltungen sind hiervon nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Im Gegensatz zu Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen haben bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellten Personen Zutritt (2G-Regelung). Ausgenommen davon sind nicht-immunisierte Minderjährige, sofern sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Es gilt durchgängig die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2. Eine Begrenzung auf eine maximale Anzahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie eine relative Kapazitätsbeschränkung gibt es nicht mehr.

Zu Absatz 3

In Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen sind ausschließlich Besucherinnen und Besucher zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, wobei zusätzlich für volljährige Personen eine Testpflicht gilt (2G-Plus-Regelung). Die für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnete Testpflicht entfällt für Personen, die bis zum 18. März 2022 in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV und ab dem 19. März

2022 in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchAusnahmV fallen. Hierunter fallen folgende Personen:

- Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson));
- Geimpfte Genesene (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben);
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung;
- Genesene, also ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 besteht in Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen keine Maskenpflicht, obwohl diese regelmäßig eine Veranstaltung in Innenräumen mit mehr als 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 darstellen. Dies rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass durch die Zugangsbeschränkung nach 2G-Plus ein höheres Schutzniveau besteht, das das Infektionsrisiko von vornherein begrenzt.

Zu Absatz 4

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichstellte Personen teilnehmen (2G-Regelung). Ausgenommen davon sind wiederum Minderjährige, diese dürfen nicht-immunisiert sein, sofern sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Eine Begrenzung auf eine maximale Anzahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie eine relative Kapazitätsbeschränkung gibt es auch bei diesen Veranstaltungen nicht mehr.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 4 Abs. 5 die zuständige Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 4 zu erteilen.

Zu § 5

§ 5 enthält spezielle Regelungen für Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die den allgemeinen Bestimmungen des § 4 vorgehen. Für Veranstaltungen und Versammlungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen gelten folgende Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2:

Zu Absatz 1

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt nach § 5 Abs. 1 die Maskenpflicht. Diese entfällt aus Verhältnismäßigkeitsgründen für Geistliche, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker. Damit gilt für Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht die 3G-Regelung, was eine Privilegierung dieser Veranstaltung gegenüber den Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 darstellt. Diese Privilegierung ist aufgrund der verfassungsrechtlich in Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Glaubens- und Religionsfreiheit geboten.

Zu Absatz 2

Nach § 5 Abs. 2 können Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 stattfinden. Durch diesen Verweis können derlei Veranstaltungen durch die Einführung einer Testpflicht für nichtimmunisierte Personen ohne Maskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden.

Zu § 6

§ 6 regelt die Maßnahmen, die in gewerblichen Einrichtungen gelten. In geschlossenen Räumen müssen Besucherinnen und Besucher der gewerblichen Einrichtung die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wahren. Es wird empfohlen, eine FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards zu tragen. Im Vergleich zu einer OP-Maske vermitteln FFP2-Masken einen nochmals gesteigerten Schutz vor einer eigenen Erkrankung sowie vor der Ansteckung Dritter. Das Tragen einer FFP2-Maske ist damit eine der sichersten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Coronavirus.

Für die Inhaberinnen und Inhaber oder Beschäftigten einer gewerblichen Einrichtung gilt die Maskenpflicht nicht.

Durch die Beibehaltung der Maskenpflicht für Kundinnen und Kunden wird ein sicherer Besuch von gewerblichen Einrichtungen ermöglicht.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 regelt die Maskenpflicht für Kundinnen und Kunden von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben in geschlossenen Räumen. § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 enthalten spezielle Regelungen für die Erbringer körpernaher Dienstleistungen (§ 7 Abs. 2), Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 7 Abs. 3) und die Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 7 Abs. 4).

Zu Absatz 1

Für alle Kundinnen und Kunden von Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, die nicht unter speziellere Vorschriften der 32. CoBeLVO fallen, gilt aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos in Innenräumen dort die Maskenpflicht.

Zu Absatz 2

§ 7 Abs. 2 regelt Schutzauflagen für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Das sind solche Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt zwischen Kundinnen oder Kunden und der dienstleistenden Person ein Abstand nicht eingehalten werden kann. In diesem Bereich gilt für Kundinnen und Kunden die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Eines solchen Testnachweises bedarf es nicht, soweit es sich um Reha-Sport, Funktionstraining oder Dienstleistungen handelt, die aus medizinischen Gründen erbracht werden: Hier besteht keine 3G-Beschränkung.

Wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund der nicht vermeidbaren Nahkontakte sowohl für das Personal als auch für die Kundinnen und Kunden gilt mit Ausnahme des Reha-Sports und des Funktionstrainings die Maskenpflicht sowohl für die Kundinnen und Kunden als auch für die Dienstleistenden. Die Maskenpflicht gilt für die Kundinnen und Kunden nicht, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann, zum Beispiel bei der Bartpflege.

Zu Absatz 4

Für die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen gilt die 3G-Regel, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Ergänzend zu den Regelungen der 32. CoBeLVO gilt das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichte Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen. Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auszuhängen.

Zu § 8

In der Gastronomie gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Eine Maskenpflicht besteht im Restaurant oder gastronomischen Betrieb nicht mehr. In Abholsituationen gilt statt der Testpflicht lediglich die Maskenpflicht. In Schulkantinen entfällt der Testnachweis für Schülerinnen und Schüler.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Auch für Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus nach wie vor erforderlich. In den in Absatz 1 aufgelisteten Einrichtungen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist für nicht-immunisierte Personen alle 72 Stunden eine Nachtestung durchzuführen. Im Übrigen gilt keine Maskenpflicht.

Zu Absatz 2

Für gastronomische Angebote gilt die Regelung des § 8 entsprechend. Gäste der Einrichtung, die die Testpflicht nach Absatz 1 erfüllen, haben jedoch zum Besuch der gastronomischen Angebote nicht dafür eigens einen zusätzlichen Test vornehmen zu lassen. Auch für Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter haben die

Gäste keinen zusätzlichen Test vornehmen zu lassen, wobei im Übrigen für diese Aktivitäten die Bestimmungen der Verordnung entsprechend gelten.

Zu § 10

§ 10 regelt die erforderlichen Auflagen für Reisebus- und Schiffsreisen. Die Schutzauflagen geltend sowohl für Tagesfahrten als auch für mehrtägige Reisen. Für diese Art der Reise gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für die Teilnahme eines tagesaktuellen Testnachweises. Bei mehrtägigen Reisen ist für nicht-immunisierte Personen alle 72 Stunden eine Nachtestung durchzuführen. Diese Nachtestung ist bei Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen erforderlich, da hier eine erhöhte Interaktion zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist. Findet die Übernachtung im Rahmen solcher mehrtägiger Bus- und Schiffsreisen in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 statt und werden im Rahmen dieser Reise unterschiedliche Einrichtungen aufgesucht, ist – neben der Testpflicht alle 72 Stunden nach § 10 – bei Anreise in eine neue Einrichtung jeweils die Testpflicht für nicht-immunisierte Personen nach § 9 Abs. 1 zu beachten. Nicht-immunisierte Gäste, die im Rahmen ihrer Schiffs- oder Busreise beispielsweise jeden Abend in einem anderen Hotel übernachten, müssen jeden Abend ein negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 3 Satz 1 vorlegen. Gäste, die während einer mehrtägigen Schiffs- oder Busreise immer in dasselbe Hotel zurückkehren, müssen bei Anreise im Hotel einen Testnachweis vorlegen und alle 72 Stunden eine erneute Testung vornehmen.

Zu § 11

§ 11 enthält Regelungen für die sportliche Betätigung. Dabei regelt § 11 Abs. 1 die sportliche Betätigung im Innen- und Außenbereich einheitlich. § 11 Abs. 2 regelt Schutzmaßnahmen für Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und Saunen. Hinsichtlich der Ausrichtung von Sportveranstaltungen verweist § 11 Abs. 3 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 4 zu Veranstaltungen. Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind Sportanlagen i.S.d. § 11.

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 11 Abs. 1 bezieht sich auf sämtliche sportlichen Betätigungen in öffentlichen und privaten gedeckten und ungedeckten Sportanlagen (Innen- und Außenbereich). Unerheblich ist dabei, ob das Training angeleitet ist oder nicht.

Für die Sportausübung gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für die Teilnahme eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu Absatz 2

Im Innenbereich von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Der Betreiber hat außerdem ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere Nutzungsregelungen für Umkleiden, Duschen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen sowie Regelungen zur zulässigen Besucherzahl enthält.

Zu Absatz 3

Für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen gelten die Regelungen des § 4 zu Veranstaltungen.

Zu § 12

§ 12 enthält Bestimmungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen. Erfasst sind Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen. Ähnliche Einrichtungen in diesem Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben. In diesen Einrichtungen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu § 13

In § 13 sind Schutzauflagen für den Bereich der schulischen Bildung geregelt. § 13 Abs. 1 bis 4 enthalten Bestimmungen zum Schulbetrieb, § 13 Abs. 5 zu Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte und § 13 Abs. 6 zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut. Nach § 13 Abs. 7 sind § 13 Abs. 1 bis 3 auf Schulen für Gesundheitsfachberufe und Pflegeschulen entsprechend anwendbar

Zu Absatz 1

Nach § 13 Abs. 1 gilt für den Schulbetrieb der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ (www.corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr_2021/22/11._Hygieneplan_mit_Markierung.pdf). Insbesondere gilt nach dessen Maßgabe die Maskenpflicht. Zudem setzt die Teilnahme am Präsenzunterricht eine zweimal wöchentliche Testung auf das SARS-CoV-2 Virus voraus. Es wird klargestellt, dass diese Testpflicht nicht für geimpfte oder genesene Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler gilt. Um die anlassunabhängige Teststrategie im Schulbereich engmaschig überprüfen zu können, sieht § 13 Abs. 1 Satz 5 vor, dass die Daten zu den Selbsttests von den Schulen wöchentlich anonymisiert elektronisch an die Schulaufsicht übermittelt werden müssen.

Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 2 regelt Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Der Regelbetrieb findet in allen Kindertagesstätten ohne Einschränkungen im Angebotsumfang und der Angebotsstruktur statt.

Zu Absatz 2

§ 14 Abs. 2 enthält Regelungen zur Notbetreuung für den Fall, dass Betreuungsangebote auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen nach § 22 eingeschränkt werden.

Zu Absatz 3

14 Abs. 3 enthält Regelung zur Maskenpflicht und Testpflicht in Kindertageseinrichtungen.

Zu Absatz 5

§ 14 Abs. 5 enthält Regelungen zu zur Durchführung von Elternversammlungen, Elternausschüssen und Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse und des Landeselternausschusses.

Zu § 15

§ 15 regelt insgesamt den Bereich verschiedener Bildungsmaßnahmen. Im Einzelnen enthält § 15 Regelungen für die Hochschulen (Absatz 1), zur Zulässigkeit von außerschulischen Bildungsmaßnahmen (Absatz 2), zu Kinder- und Jugendarbeit (Absatz 4) sowie zu außerschulischem Musik- und Kunstunterricht (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Studium und Lehre leben von persönlichem Austausch. Lehrveranstaltungen sollen im Sommersemester 2022 daher vorwiegend wieder in Präsenz stattfinden. Um eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, gelten folgende Schutzauflagen für Lehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen:

Es gilt die 3G-Regelung sowohl für Studierende als auch Lehrende, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Auf eine generelle Maskenpflicht wird verzichtet, dennoch kann diese von der jeweiligen Hochschule angeordnet werden.

Die Einhaltung der 3G-Regelung ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Eine vollumfängliche Kontrolle scheidet im laufenden Hochschulbetrieb aufgrund der hohen Anzahl von Studierenden, die zu bestimmten Vorlesungen oder Veranstaltungen kommen, aus.

Zu Absatz 2

§ 15 Abs. 2 regelt Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und

berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, ist § 15 Abs. 2 nicht anwendbar. Insoweit gelten die Regelungen des § 7 und des § 13.

Für außerschulische Bildungsmaßnahmen in geschlossenen Räumen sind aufgrund des Infektionsrisikos weiterhin Schutzmaßnahmen erforderlich. Es gelten nach Wahl der Bildungseinrichtung alternativ die Testpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende, die nicht-immunisiert sind (3G-Regelung) **oder** die Maskenpflicht für alle Personen.

Zu Absatz 4

Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik ist das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zu beachten. Im Innenbereich gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Bei mehrtägigen Angeboten mit und ohne Übernachtung gilt darüber hinaus die Testpflicht.

Zu Absatz 5

Für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu § 16

§ 16 enthält verschiedene Regelungen für kulturelle Einrichtungen und für den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur.

Zu Absatz 1

Für den Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen, wie Kino, Theater, Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sowie für den Betrieb von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. In Bibliotheken gilt in Bring- und Abholsituationen

ohne längeres Verweilen in den Räumlichkeiten der Bibliothek statt der Testpflicht die Maskenpflicht.

Zu Absatz 2

§ 16 Abs. 2 regelt den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur. Es gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich findet nicht statt.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften für Zuschauerinnen und Zuschauer bei Kulturveranstaltungen richtet sich nach dem für Veranstaltungen geltenden § 4.

Zu § 17

§ 17 regelt Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG. Sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Beschäftigte in derlei Einrichtungen wird eine Testpflicht für nicht-immunisierte Personen vorgeschrieben, die auch minderjährige Personen umfasst. Grund hierfür ist der Schutz besonders vulnerabler Gruppen, die sich für gewöhnlich in den genannten Einrichtungen aufhalten.

Zu Absatz 2

Zum Schutz der besonders vulnerablen Personen, die in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens behandelt werden, besteht für bestimmte Personengruppen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, zu Besuchszwecken ein Betretungsverbot für diese Einrichtungen. Hierzu zählen nach Nr. 1 Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, für die jedoch nach § 6 SchAusnahmV keine Pflicht zur Absonderung besteht.

Zu Absatz 4

Beschäftigte von Einrichtungen nach § 17 Abs. 1, die aufgrund eines Infektionsfalls in der Schule (insbesondere Pflegeschule oder Schule für Gesundheitsfachberufe) einer fünftägigen Testpflicht nach § 3 Abs. 1 der Absonderungsverordnung unterliegen, und

aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten haben, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht auch zu Zwecken der Berufsausübung nicht betreten. Bei dieser Personengruppe besteht aufgrund des in ihrer Schulklasse aufgetretenen Infektionsfalls eine erhöhte Gefahr, dass sie sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und dieses in die Gesundheitseinrichtung hineinbringen. Dieser Gefahr für die besonders sensiblen und schutzwürdigen Gesundheitseinrichtungen soll durch das Betretungsverbot begegnet werden. Dies ist zum Schutz der dort regelmäßig befindlichen vulnerablen Patientinnen und Patienten sowie der übrigen Beschäftigten erforderlich. Angesichts der kurzen Dauer (fünf aufeinanderfolgende Schultage) ist das Betretungsverbot auch verhältnismäßig.

Zu Absatz 5

Zum Schutz der besonders vulnerablen Personen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt in Einrichtungen nach § 17 Abs. 1 nach wie vor die Pflicht zum Tragen einer Maske. Die Kontakterfassung in Krankenhäusern ist mit Inkrafttreten der 32. CoBeLVO nicht mehr erforderlich.

Zu § 21

§ 21 regelt Ausnahmen von aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung bestehenden Pflichten.

Zu Absatz 1

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht die Pflicht zur Absonderung nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht für Personen, für welche die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat. Bei den in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppen ist vom Vorliegen eines triftigen Grundes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung auszugehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt § 21 Abs. 1 Satz 1 daher, dass Anträge für diese Personen als gestellt und genehmigt gelten.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und sich ins Ausland begeben, um von dort beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren und

regelmäßig, aber nicht mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnsitz zurückkehren, sind nach der Coronavirus-Einreiseverordnung weder als Transportpersonal (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung) noch als Grenzpendler (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Coronavirus-Einreiseverordnung) von der Absonderungspflicht befreit. Sie sind kein Transportpersonal nach § 2 Nr. 13 Coronavirus-Einreiseverordnung, da sie nicht in die Bundesrepublik einreisen, um Personen, Waren oder Güter zu transportieren, sondern um an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a Coronavirus-Einreiseverordnung sind sie deshalb nicht, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Da diese Personen ebenso schutzwürdig wie Grenzpendler und Transportpersonal sind, ist von einem triftigen Grund für eine Ausnahme von der Absonderungspflicht auszugehen. Dem trägt die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Rechnung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a bis c der Coronavirus-Einreiseverordnung können die dort genannten Personen die Quarantäne unter erleichterten Bedingungen beenden. § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein muss, gilt für sie nicht. Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam reisen, sind ebenfalls von § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung befreit.

Zu Absatz 2

§ 21 Abs. 2 enthält Regelungen zur Befreiung von der in § 5 Coronavirus-Einreiseverordnung geregelten Nachweispflicht.

Zu Absatz 3

§ 21 Abs. 3 stellt klar, dass § 21 Abs. 1 und 2 nicht für Personen gelten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Zu § 22

§ 22 enthält Bestimmungen zu Allgemeinverfügungen der Kreisordnungsbehörden.

Zu Absatz 1

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

Zu Absatz 2

Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang der Maskenpflicht regeln und Allgemeinverfügungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 bedürfen abweichend von dem in § 22 Abs. 1 geregelten Grundsatz nicht des Einvernehmens des für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Zu § 24

Die 32. CoBeLVO tritt am 18. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft.

3. Verweis auf FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen 32. CoBeLVO wird ergänzend auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>) verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.